

Wie berechne ich meine Rente? – alte Bundesländer –

- Die Bausteine
 - Die Formel
 - Die Rendite
-

Wie hoch ist wohl meine Rente? Werde ich damit auskommen können?

Diese zentralen Fragen beschäftigen alle, deren Rentenbeginn näher rückt. Jüngere wollen dagegen eher wissen, was sie als Gegenwert für ihre eingezahlten Beiträge erhalten werden.

Die Rentenberechnung setzt sich aus vielen Bausteinen zusammen. Sie ist zunehmend komplizierter geworden, deswegen haben die Rentenversicherungsträger zuverlässige Computerprogramme im Einsatz. Sie decken das benötigte Wissen umfassend ab.

Das kann unsere kleine Broschüre leider nicht leisten. Beachten Sie daher bitte unsere Hinweise auf zusätzliches Informationsmaterial. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die BfA bzw. an eine der auf den **Seiten 26 bis 32** genannten Auskunfts- und Beratungsstellen.

Inhaltsverzeichnis

4 Die Rentenformel

7 Die Bausteine

15 Die Berechnung einer Altersrente

21 Die Rentenanpassung

24 Die Rendite

26 Wir geben Auskunft. Wir beraten. Wir helfen.

Die Rentenformel

Die Rentenberechnung wird von vielen als kompliziert empfunden, weil sich die Rentenhöhe nicht durch eine einfache Rechnung ergibt. Das ist aber nicht so, um es Ihnen möglichst schwer zu machen, Ihre Ansprüche nachzuvollziehen. Die Rentenberechnung ist kompliziert, weil sie Ihren persönlichen Lebenslauf berücksichtigt.

Die Rentenhöhe fällt durch die Bedeutung von Beitragshöhe und Versicherungsdauer ganz individuell aus. Die Rente ist eine beitragsbezogene Leistung. Wer länger als andere Beiträge einzahlt oder höhere Beiträge als der Durchschnitt, der wird später auch eine höhere Rente erhalten. Die Rentenhöhe ist damit Spiegelbild des gesamten Erwerbslebens.

Die Rente ist dynamisch. Steigende Kosten werden durch eine steigende Rente aufgefangen. Die Rentner sind damit an der wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland beteiligt. Nur im Jahr 2004 wird die Rentenanpassung ausgesetzt. Die nächste Rentenanpassung ist für den 1.7.2005 vorgesehen.

Die Solidargemeinschaft – und das sind alle Versicherten und ihre Arbeitgeber sowie alle Rentner in Deutschland – sichert in gewissem Umfang die Wechselfälle des Lebens ab. So reißt beispielsweise eine lange Krankheit keine schmerzliche Lücke in das Versicherungsleben.

DIE RENTENFORMEL:

Monatliche Rentenhöhe = Entgeltpunkte × Zugangsfaktor ×
aktueller Rentenwert ×
Rentenartfaktor

Das Durchschnittsentgelt für das Jahr 2004 beträgt 29 428 EUR.

Entgeltpunkte

Sie sind entscheidend für die individuelle Rentenhöhe. Sie errechnen sich aus dem beitragspflichtigen Entgelt – Ihrem Bruttoverdienst – und werden Jahr für Jahr im Rahmen der Rentenberechnung zu dem jeweiligen **Durchschnittsentgelt** aller Arbeitnehmer ins Verhältnis gesetzt. Dieser Wert wird als Entgeltpunktwert des entsprechenden Jahres bezeichnet. Damit ergibt sich genau ein Entgeltpunkt, wenn das persönliche Jahresentgelt dem durchschnittlichen Entgelt aller Arbeitnehmer entspricht. Liegt das eigene Entgelt höher, so erhält man mehr Entgeltpunkte. Liegt es allerdings darunter, so erhält man weniger als einen Entgeltpunkt (z.B. 0,9 Entgeltpunkte).

Ihr Rentenversicherungsträger hält umfangreiches Informationsmaterial zum Thema Rentenabschläge bereit.

Zugangsfaktor

Mit diesem Faktor werden Zu- und Abschläge bei der Rentenberechnung berücksichtigt. Einen Zuschlag erhalten Sie, wenn Sie nach Erreichen des 65. Lebensjahres zunächst auf Ihre Altersrente verzichten. **Abschläge** müssen berechnet werden, wenn Sie Ihre Rente vorzeitig in Anspruch nehmen. Wenn weder Zu- noch Abschläge zu berücksichtigen sind, beträgt der Faktor 1,0.

Der aktuelle Rentenwert beträgt im Jahr 2004 26,13 EUR.

Aktueller Rentenwert

Der **Wert** ist aktuell, da er in jedem Jahr angepasst wird. Lesen Sie hierzu bitte die Ausführungen zur Rentenanpassung auf der **Seite 21**. Er drückt einen Betrag aus, der der monatlichen Rente entspricht, die ein Durchschnittsverdiener in einem Jahr erreichen kann.

Rentenartfaktor

Dieser Faktor bestimmt die Höhe der Rente je nach Rentenart. Das kann beispielsweise eine Altersrente sein, bei der der Faktor 1,0 beträgt. Bei einer Vollwaisenrente beträgt er dagegen 0,2 (**Tabelle 1: Rentenartfaktoren, siehe Seite 6**).

Tabelle 1: Rentenartfaktoren

| | |
|--|-------|
| Renten wegen Alters | 1,0 |
| Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung | 0,5 |
| Renten wegen voller Erwerbsminderung | 1,0 |
| Erziehungsrenten | 1,0 |
| kleine Witwenrenten und kleine Witwerrenten bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist („Sterbevierteljahr“) | 1,0 |
| anschließend | 0,25 |
| große Witwenrenten und große Witwerrenten bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist („Sterbevierteljahr“) | 1,0 |
| anschließend | 0,55* |
| Halbwaisenrenten | 0,1 |
| Vollwaisenrenten | 0,2 |

* Rentenartfaktor 0,6 bzw. 60 Prozent, wenn der Ehegatte vor dem 1.1.2002 verstorben ist oder – bei späterem Todesfall – wenn die Ehe vor dem 1.1.2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2.1.1962 geboren ist.

Wie Sie die Rentenformel individuell mit Leben und Zahlen füllen können, erfahren Sie in den nächsten Kapiteln.

Die Bausteine

Wer Beiträge einzahlt, erhält später daraus eine Rentenleistung. Die gesetzliche Rentenversicherung kennt allerdings mehrere Formen der Beitragsleistung.

Der Pflichtbeitrag – Grundstein der Rentenberechnung

Wer versicherungspflichtig beschäftigt ist, zahlt Monat für Monat zusammen mit seinem Arbeitgeber Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung ein. Das sind die so genannten Pflichtbeiträge. Arbeitnehmer sind grundsätzlich versicherungspflichtig beschäftigt, wenn ihr monatliches Arbeitsentgelt dauerhaft über 400 EUR liegt. Auszubildende sind im Rahmen einer betrieblichen Berufsausbildung auch bei geringeren Einkünften versicherungspflichtig.

Die jährliche Beitragsbemessungsgrenze beträgt im Jahr 2004 61 800 EUR.

Der Beitrag zur Rentenversicherung beträgt zurzeit 19,5 Prozent. Arbeitnehmer und Arbeitgeber teilen sich den Beitrag. Jeder von ihnen zahlt daher zurzeit 9,75 Prozent des Arbeitsentgelts als Beitrag an die gesetzliche Rentenversicherung. Das jährliche Arbeitsentgelt ist nur bis zur **Beitragsbemessungsgrenze** versicherungspflichtig. Für den übersteigenden Betrag wird kein Beitrag gezahlt.

Sehen Sie anhand von **Tabelle 2 (Seite 8)**, wie sich unterschiedliche Jahresentgelte auf die Rentenhöhe auswirken.

Pflichtversicherte Selbständige

Der Regelbeitrag beträgt im Jahr 2004 470,93 EUR monatlich.

Auch Selbständige können Pflichtmitglieder in der gesetzlichen Rentenversicherung sein. Das ist beispielsweise bei selbständig tätigen Lehrern, Pflegepersonen oder Hebammen der Fall. Sie tragen ihre Pflichtbeiträge in voller Höhe selbst. Von den meisten Selbständigen wird der so genannte **Regelbeitrag** gezahlt. Ein Nachweis über das Arbeitseinkommen ist dann nicht erforderlich. Der Regelbeitrag entspricht ungefähr dem Beitrag, der für ein durchschnitt-

Tabelle 2: Arbeitnehmer und pflichtversicherte Selbständige in den alten Bundesländern, Beitragssatz: 19,5 %, vorläufiges Durchschnittsentgelt: 29 428 EUR, aktueller Rentenwert im Jahr 2004: 26,13 EUR

| Jahresentgelt (brutto) im Jahr 2004 EUR | Jahresbeitrag* zur Rentenversicherung EUR | davon Arbeitnehmeranteil** EUR | Durch den Jahresbeitrag erworbene Rentenanswartschaften Entgeltpunkte | Durch den Jahresbeitrag erworbene Rentenanswartschaften entsprechend dem aktuellen Rentenwert im Jahr 2004 EUR |
|--|--|-----------------------------------|--|---|
| 4 800 | 936 | 468,00 | 0,1631 | 4,26 |
| 7 200 | 1 404 | 702,00 | 0,2447 | 6,39 |
| 9 600 | 1 872 | 936,00 | 0,3262 | 8,52 |
| 12 000 | 2 340 | 1 170,00 | 0,4078 | 10,66 |
| 14 400 | 2 808 | 1 404,00 | 0,4893 | 12,79 |
| 16 800 | 3 276 | 1 638,00 | 0,5709 | 14,92 |
| 19 200 | 3 744 | 1 872,00 | 0,6524 | 17,05 |
| 21 600 | 4 212 | 2 106,00 | 0,7340 | 19,18 |
| 24 000 | 4 680 | 2 340,00 | 0,8155 | 21,31 |
| 26 400 | 5 148 | 2 574,00 | 0,8971 | 23,44 |
| 28 800 | 5 616 | 2 808,00 | 0,9787 | 25,57 |
| 31 200 | 6 084 | 3 042,00 | 1,0602 | 27,70 |
| 33 600 | 6 552 | 3 276,00 | 1,1418 | 29,84 |
| 36 000 | 7 020 | 3 510,00 | 1,2233 | 31,96 |
| 38 400 | 7 488 | 3 744,00 | 1,3049 | 34,10 |
| 40 800 | 7 956 | 3 978,00 | 1,3864 | 36,23 |
| 43 200 | 8 424 | 4 212,00 | 1,4680 | 38,36 |
| 46 800 | 9 126 | 4 563,00 | 1,5903 | 41,55 |
| 50 400 | 9 828 | 4 914,00 | 1,7127 | 44,75 |
| 54 000 | 10 530 | 5 265,00 | 1,8350 | 47,95 |
| 57 600 | 11 232 | 5 616,00 | 1,9573 | 51,14 |
| 61 800 | 12 051 | 6 025,50 | 2,1000 | 54,87 |

* von pflichtversicherten Selbständigen voll zu entrichten

** ohne Gleitzone nregelung

liches Arbeitsentgelt zu zahlen wäre. Wird eine individuelle Beitragsentrichtung gewünscht, muss das Arbeitseinkommen nachgewiesen werden. Auch für Selbständige gilt die Beitragsbemessungsgrenze.

Beiträge für Niedriglohn-Jobs

Ein Niedriglohn-Job ist durch einen Verdienst zwischen 400,01 EUR und 800 EUR gekennzeichnet. Das ist die so genannte Gleitzone. In ihr gleitet der Beitragsanteil des Arbeitnehmers von 1,94 Prozent bis auf 9,75 Prozent.

Durch geringere Abzüge steigt der Nettoverdienst. Der Arbeitgeber zahlt immer die üblichen 9,75 Prozent des Arbeitsentgelts als seinen Beitragsanteil.

Lesen Sie hierzu die Broschüre „Mini-Jobs/Niedriglohn-Jobs“.

Die gezahlten Beiträge sind **Pflichtbeiträge**. Da aber der Beitragssatz nicht den vollen 19,5 Prozent entspricht, ist hier das rentenwirksame, also bei der Rentenberechnung berücksichtigte Entgelt niedriger als das tatsächliche Entgelt. Bei der Rentenberechnung wirkt sich dieser Umstand durch geringere Entgeltpunkte aus (**siehe Tabelle 3, Seite 10/11**).

Beiträge für Mini-Jobs

Wer unter 400 EUR monatlich verdient, übt eine geringfügige Beschäftigung, einen so genannten Mini-Job, aus. Hier muss der Arbeitnehmer selbst keinen Beitrag zahlen. Sein Arbeitgeber zahlt aber einen Pauschalbeitrag in Höhe von 12 Prozent des Arbeitsentgelts an die Rentenversicherung. Der Pauschalbeitrag ist kein vollwertiger Pflichtbeitrag. Er fließt lediglich als Zuschlag (in Form von Entgeltpunkten) in die spätere Rentenberechnung ein.

Tabelle 3: Arbeitnehmer mit monatlichen Entgelten zwischen 400,01 EUR und 800 EUR in den alten Bundesländern unter Berücksichtigung der Gleitzone Regelung

| Monatsentgelt EUR | Jahresentgelt* im Jahr 2004 EUR | Arbeitgeberbeitrag im Jahr 2004 | | Arbeitnehmerbeitrag im Jahr 2004 | |
|----------------------|---------------------------------------|------------------------------------|------|-------------------------------------|------|
| | | EUR | % | EUR | % |
| 400,01 | 4 800,12 | 468,01 | 9,75 | 89,12 | 1,86 |
| 450 | 5 400 | 526,50 | 9,75 | 194,97 | 3,61 |
| 500 | 6 000 | 585,00 | 9,75 | 300,83 | 5,01 |
| 550 | 6 600 | 643,50 | 9,75 | 406,69 | 6,16 |
| 600 | 7 200 | 702,00 | 9,75 | 512,55 | 7,12 |
| 650 | 7 800 | 760,50 | 9,75 | 618,42 | 7,93 |
| 700 | 8 400 | 819,00 | 9,75 | 724,28 | 8,62 |
| 750 | 9 000 | 877,50 | 9,75 | 830,14 | 9,22 |
| 800 | 9 600 | 936,00 | 9,75 | 936,00 | 9,75 |

* bei 12 Monatsentgelten in gleicher Höhe

Es ist aber auch möglich, aus einem Mini-Job einen Pflichtbeitrag zu entrichten. Der Arbeitnehmer muss dann den Pauschalbeitrag seines Arbeitgebers aufstocken.

BITTE BEACHTEN SIE:

Die Broschüre behandelt nicht diesen Sonderfall. Bitte wenden Sie sich an Ihren Rentenversicherungsträger.

Kindererziehungszeiten

Wer Kinder erzieht, leistet einen Beitrag für die Solidargemeinschaft. Die Zeit der Kindererziehung wirkt sich daher rentensteigernd aus. Und das ganz ohne eigene Beitragsleistung.

Für jedes vor dem 1.1.1992 geborene Kind wird ein Jahr Kindererziehungszeit angerechnet. Für nach dem 31.12.1991

| Rentenwirksames Entgelt im Jahr 2004 | Durch den Beitrag im Jahr 2004 erworbene Rentenansprüche in Entgeltpunkten | Durch den Beitrag im Jahr 2004 erworbene Rentenansprüche entsprechend dem aktuellen Rentenwert im Jahr 2004 |
|--------------------------------------|--|---|
| EUR | | EUR |
| 2 857,08 | 0,0971 | 2,54 |
| 3 699,84 | 0,1257 | 3,28 |
| 4 542,72 | 0,1544 | 4,03 |
| 5 358,60 | 0,183 | 4,78 |
| 6 228,48 | 0,2117 | 5,53 |
| 7 071,36 | 0,2403 | 6,28 |
| 7 914,24 | 0,2689 | 7,03 |
| 8 757,12 | 0,2976 | 7,78 |
| 9 600,00 | 0,3262 | 8,52 |

geborene Kinder sind es drei Jahre. Jeder Monat der Kindererziehungszeit wird mit 0,0833 Entgeltpunkten bewertet. Das ergibt einen ganzen Entgeltpunkt pro Jahr. Damit ist ein Jahr der Kindererziehung so viel wert, als wäre in diesem Jahr der Durchschnittsverdienst erzielt worden.

Die Anrechnung der Kindererziehungszeiten erfolgt zusätzlich zu ggf. bereits vorhandenen Pflichtbeiträgen. Das ist natürlich immer dann der Fall, wenn Sie während der ersten drei Lebensjahre (bzw. des ersten Jahres) Ihres Kindes gleichzeitig auch versicherungspflichtig beschäftigt waren.

Die Kindererziehungszeit wird auch immer unabhängig von der genutzten Elternzeit bzw. dem Erziehungsurlaub angerechnet.

Der monatliche Mindestbeitrag beträgt im Jahr 2004 78 EUR, der monatliche Höchstbeitrag 1 004,25 EUR.

Der freiwillige Beitrag

In der gesetzlichen Rentenversicherung besteht die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern. Wer hiervon Gebrauch macht, kann die Höhe seiner Beiträge selbst bestimmen. Allerdings nur im Rahmen des festgelegten **Mindest- und Höchstbeitrags**. Jeder Betrag dazwischen ist aber ein Beitrag.

Dem freiwilligen Beitrag steht kein Arbeitsentgelt gegenüber, wie das beim Pflichtbeitrag der Fall ist. Für die Rentenberechnung wird allerdings ein fiktives Arbeitsentgelt ermittelt.

Zahlt der freiwillig Versicherte im Jahr 2004 einen Beitrag von 200 EUR, so ist seine Beitragsleistung identisch mit der eines Pflichtversicherten, der ein monatliches Arbeitsentgelt von rund 1 025 EUR hat. Nur: Der Pflichtversicherte teilt sich den Beitrag mit seinem Arbeitgeber, der freiwillig Versicherte muss ihn allein tragen.

Lesen Sie hierzu die Broschüre „Die freiwillige Versicherung“.

Er kann also einen Beitrag entsprechend seiner gewünschten **fiktiven Entgelthöhe** zahlen. Soll das fiktive Arbeitsentgelt im Jahr 2004 beispielsweise dem eines Durchschnittsverdieners entsprechen, muss er einen monatlichen Beitrag von 478,20 EUR zahlen. Sehen Sie anhand von **Tabelle 4**, wie sich die Beitragshöhe auf die Rentenhöhe auswirkt.

Beitragsfreie Zeiten

Wichtig für die spätere Rente sind nicht nur die Beitragszeiten. Auch Zeiten ohne eigene Beitragszahlung können unter bestimmten Voraussetzungen angerechnet werden.

Zu den beitragsfreien Zeiten zählen beispielsweise die Anrechnungszeiten.

Tabelle 4: Freiwillig Versicherte in den alten Bundesländern

| Monatlicher Beitrag zur Rentenversicherung EUR | Jährlicher Beitrag zur Rentenversicherung EUR | Fiktives Jahresentgelt (brutto) EUR | Durch den Jahresbeitrag erworbene Rentenanswartschaften Entgeltpunkte | Durch den Jahresbeitrag erworbene Rentenanswartschaften entspr. dem akt. Rentenwert im Jahr 2004 EUR |
|---|--|--|--|---|
| Mindestbeitrag | 936 | 4 800 | 0,1631 | 4,26 |
| 100 | 1 200 | 6 154 | 0,2091 | 5,46 |
| 125 | 1 500 | 7 692 | 0,2614 | 6,83 |
| 150 | 1 800 | 9 231 | 0,3137 | 8,20 |
| 175 | 2 100 | 10 769 | 0,3660 | 9,56 |
| 200 | 2 400 | 12 308 | 0,4182 | 10,93 |
| 225 | 2 700 | 13 846 | 0,4705 | 12,29 |
| 250 | 3 000 | 15 385 | 0,5228 | 13,66 |
| 300 | 3 600 | 18 462 | 0,6273 | 16,39 |
| 350 | 4 200 | 21 538 | 0,7319 | 19,12 |
| 400 | 4 800 | 24 615 | 0,8365 | 21,86 |
| 450 | 5 400 | 27 692 | 0,9410 | 24,59 |
| 500 | 6 000 | 30 769 | 1,0456 | 27,32 |
| 550 | 6 600 | 33 846 | 1,1501 | 30,05 |
| 600 | 7 200 | 36 923 | 1,2547 | 32,79 |
| 650 | 7 800 | 40 000 | 1,3592 | 35,52 |
| 700 | 8 400 | 43 077 | 1,4638 | 38,25 |
| 750 | 9 000 | 46 154 | 1,5684 | 40,98 |
| 800 | 9 600 | 49 231 | 1,6729 | 43,71 |
| 850 | 10 200 | 52 308 | 1,7775 | 46,45 |
| 900 | 10 800 | 55 385 | 1,8820 | 49,18 |
| 950 | 11 400 | 58 462 | 1,9866 | 51,91 |
| Höchstbeitrag | 12 051 | 61 800 | 2,1000 | 54,87 |

Anrechnungszeiten sind u. a. Zeiten der Schulausbildung nach dem vollendeten 17. Lebensjahr, Schwangerschafts- und Mutterschutzzeiten sowie bestimmte Zeiten der Arbeitslosigkeit.

Weitere Informationen zu beitragsfreien Zeiten, ihrer Anerkennung und Anrechnung enthält die kostenlose Broschüre „Jeder Monat zählt“.

BITTE BEACHTEN SIE:

Zeiten der Schul- und Hochschulausbildung werden nach einer Übergangszeit (ab 2009) nicht mehr Renten steigernd bewertet. Zeiten der Schulausbildung mit berufsbildendem Charakter dagegen schon.

Die Berechnung einer Altersrente

Zum Zeitpunkt der Berechnung stehen drei Faktoren der Rentenformel fest: der aktuelle Rentenwert, der Zugangsfaktor und der Rentenartfaktor. Sie ergeben sich durch den Zeitpunkt des Rentenbeginns und die beantragte Rentenart sozusagen von allein.

Lediglich die Entgeltpunkte sind noch zu ermitteln. Wir gehen bei unserem Beispiel davon aus, dass eine Altersrente berechnet wird. Sie beginnt mit dem 65. Lebensjahr.

Was ein Entgeltpunkt ist, wie er bestimmt wird und wofür man ihn erhält, haben wir bereits erläutert. Liegen Versicherungsunterlagen oder Lohn- und Gehaltsbescheinigungen für das gesamte Berufsleben vor, so kann mit Hilfe von **Tabelle 5 (Seite 19/20)** eine beispielhafte überschlägige Berechnung einer Altersrente erfolgen. Einer exakten Rentenberechnung gleicht dieses Verfahren natürlich nicht. Sie können aber doch ungefähr Ihre Rentenhöhe bestimmen.

Die CD-ROM ist zum Preis von 9,95 EUR bei der BfA erhältlich.

Wem dieses Verfahren zu umständlich ist, der kann sich auch die Arbeit mit der **CD-ROM „Rentenberechnung“** erleichtern. Alle Berechnungen können dann am und mit dem PC durchgeführt werden. Auch ist es selbstverständlich möglich, bei Ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger kostenlos eine Rentenauskunft oder eine Renteninformation mit Prognosen zur künftigen Rentenhöhe zu beantragen.

Das Einkommen ist nur bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze beitragspflichtig.

1. Schritt

Für jedes Jahr mit Beitragszeiten müssen die zugehörigen Entgeltpunkte bestimmt werden. Dazu tragen Sie einfach den Bruttojahresverdienst für das entsprechende Jahr in die **Spalte 3** der Tabelle 5 ein. Das darf jedoch höchstens der **Wert aus Spalte 2** sein.

BEISPIELE:

Beispiel 1

Eine Versicherte hat im Jahr 1994 insgesamt 45 000 DM verdient. Sie trägt in Spalte 3 für das Jahr 1994 den Wert 45 000 ein.

Beispiel 2

Ein Versicherter hat 1994 dagegen 110 000 DM verdient. Er trägt jedoch in Spalte 3 für das Jahr 1994 nur den Wert aus Spalte 2, nämlich 91 200 ein.

2. Schritt

Für jedes Jahr teilt man den in **Spalte 3** eingetragenen Wert durch den in **Spalte 4** stehenden Wert und trägt das Ergebnis in **Spalte 5** – mit vier Stellen hinter dem Komma – ein. So schnell kann man Entgeltpunkte errechnen.

BEISPIELE:

Beispiel 1

Die Versicherte nimmt für das Jahr 1994 ihren in Spalte 3 eingetragenen Wert von 45 000 und teilt ihn durch den Wert 49 142 aus Spalte 4. Das Ergebnis von 0,9157 trägt sie in Spalte 5 ein.

Beispiel 2

Der Versicherte teilt seinen in Spalte 3 für 1994 eingetragenen Wert von 91 200 ebenfalls durch 49 142 und trägt das Ergebnis 1,8558 in Spalte 5 ein.

3. Schritt

Haben Sie für jedes Jahr mit versicherungspflichtigem Entgelt den Wert der Entgeltpunkte bestimmt, werden die Werte in der **Spalte 5** addiert und in das **Feld „Summe“** eingetragen.

Für die überschlägige Berechnung können Erziehende (überwiegend natürlich die Mutter) jetzt noch für jedes vor

dem 1. 1. 1992 geborene Kind einen Entgeltpunkt addieren, für jedes nach diesem Zeitpunkt geborene Kind können drei Entgeltpunkte angesetzt werden.

Bis hierher lässt sich die Rente tatsächlich noch per Hand und auch von Laien ausrechnen. Die Bewertung von beitragsfreien Zeiten ist allerdings kaum noch zu bewältigen.

4. Schritt

Die Berechnung der Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten ist schwierig. Hier kommt die so genannte Gesamtleistungsbewertung zum Tragen. Sie ordnet den beitragsfreien Zeiten einen Durchschnittswert an Entgeltpunkten zu. Dieser richtet sich nach dem Gesamtwert aller gezahlten Beiträge. Es wäre allerdings zu einfach gedacht, wenn man jetzt aus den soeben errechneten Entgeltpunkten einen Durchschnitt bilden würde. Die Gesamtleistungsbewertung ist etwas komplizierter. Nähere Ausführungen würden den Rahmen dieser Broschüre sprengen.

Für die überschlägige Berechnung reicht es allerdings tatsächlich aus, wenn man die Summe der Entgeltpunkte für versicherungspflichtige Beschäftigungen oder Tätigkeiten durch die Anzahl der Jahre teilt, in denen ein versicherungspflichtiges Entgelt eingetragen wurde.

Nicht jede beitragsfreie Zeit wird aber gleich bewertet. Anrechnungszeiten wegen Krankheit oder Arbeitslosigkeit erhalten beispielsweise pro Jahr nur 80 Prozent des soeben errechneten durchschnittlichen Entgeltpunktwertes, bei Ausbildungszeiten sind es sogar nur 75 Prozent (höchstens 0,75 Entgeltpunkte). Bei Anrechnungszeiten wegen Schwangerschaft oder Mutterschutz sind es 100 Prozent.

Ermitteln Sie nun für Ihre Anrechnungszeiten Entgeltpunkte nach diesem groben Schema.

BEISPIEL FÜR 2004:

Der Versicherte hat in 30 Jahren versicherungspflichtiger Beschäftigung oder Tätigkeit 27 Entgeltpunkte erzielt. Von seinen Schul-, Fachschul- und Hochschulzeiten sind drei Jahre anrechenbar. Sein durchschnittlicher Entgeltpunktwert für Zeiten mit versicherungspflichtigem Entgelt beträgt 0,9 Entgeltpunkte (27 (Entgeltpunkte) geteilt durch 30 (Jahre)). Die Anrechnungzeiten werden bei diesem Versicherten mit 0,675 Entgeltpunkten (75 Prozent von 0,9) pro Jahr bewertet. Somit erhält er für seine Schul-, Fachschul- und Hochschulzeiten insgesamt 2,025 Entgeltpunkte.

Sind alle Entgeltpunkte ermittelt worden, so addiert man sie und setzt den Wert in die Rentenformel ein:

DIE RENTENFORMEL:

Monatliche Rentenhöhe = Summe der Entgeltpunkte ×
Zugangsfaktor ×
aktueller Rentenwert ×
Rentenartfaktor

BEISPIEL:

Der Versicherte hat im Jahr 2004 eine Altersrente beantragt. Die Rente soll mit dem 65. Lebensjahr beginnen. Er hat insgesamt 43,025 Entgeltpunkte erreicht.

$$43,025 \times 1,0 \times 26,13 \times 1 = 1124,24 \text{ EUR}$$

Der Versicherte erhält damit im Jahr 2004 jeden Monat 1 124,24 EUR Altersrente.

Mit jeder Rentenanpassung erhöht sich auch die Rente. Lesen Sie hierzu bitte das folgende Kapitel.

Tabelle 5: Rentenberechnung für Versicherungszeiten in den alten Bundesländern

| Jahr (1) | Beitrags- bemessungs- grenze EUR/DM (2) | Eigener berücksichtigter Verdienst EUR/DM (3) | Durchschnitts- entgelt EUR/DM (4) | Anspruch Entgeltpunkte (5) |
|-------------|---|---|--|--------------------------------------|
| 2004 | 61 800 | | 29 428* | |
| 2003 | 61 200 | | 29 230* | |
| 2002 | 54 000 | | 28 626 | |
| 2001 | 104 400 | | 55 216 | |
| 2000 | 103 200 | | 54 256 | |
| 1999 | 102 000 | | 53 507 | |
| 1998 | 100 800 | | 52 925 | |
| 1997 | 98 400 | | 52 143 | |
| 1996 | 96 000 | | 51 678 | |
| 1995 | 93 600 | | 50 665 | |
| 1994 | 91 200 | | 49 142 | |
| 1993 | 86 400 | | 48 178 | |
| 1992 | 81 600 | | 46 820 | |
| 1991 | 78 000 | | 44 421 | |
| 1990 | 75 600 | | 41 946 | |
| 1989 | 73 200 | | 40 063 | |
| 1988 | 72 000 | | 38 896 | |
| 1987 | 68 400 | | 37 726 | |
| 1986 | 67 200 | | 36 627 | |
| 1985 | 64 800 | | 35 286 | |
| 1984 | 62 400 | | 34 292 | |
| 1983 | 60 000 | | 33 293 | |
| 1982 | 56 400 | | 32 198 | |
| 1981 | 52 800 | | 30 900 | |
| 1980 | 50 400 | | 29 485 | |
| 1979 | 48 000 | | 27 685 | |

| Jahr (1) | Beitrags- bemessungs- grenze EUR/DM (2) | Eigener berücksichtigter Verdienst EUR/DM (3) | Durchschnitts- entgelt EUR/DM (4) | Anspruch Entgeltpunkte (5) |
|-------------|---|---|--|--------------------------------------|
| 1978 | 44 400 | | 26 242 | |
| 1977 | 40 800 | | 24 945 | |
| 1976 | 37 200 | | 23 335 | |
| 1975 | 33 600 | | 21 808 | |
| 1974 | 30 000 | | 20 381 | |
| 1973 | 27 600 | | 18 295 | |
| 1972 | 25 200 | | 16 335 | |
| 1971 | 22 800 | | 14 931 | |
| 1970 | 21 600 | | 13 343 | |
| 1969 | 20 400 | | 11 839 | |
| 1968 | 19 200 | | 10 842 | |
| 1967 | 16 800 | | 10 219 | |
| 1966 | 15 600 | | 9 893 | |
| 1965 | 14 400 | | 9 229 | |
| 1964 | 13 200 | | 8 467 | |
| 1963 | 12 000 | | 7 775 | |
| 1962 | 11 400 | | 7 328 | |
| 1961 | 10 800 | | 6 723 | |
| 1960 | 10 200 | | 6 101 | |
| | | | Summe: | |

* vorläufige Werte

Die Rentenanpassung

Ein wesentliches Merkmal des deutschen Rentenversicherungssystems ist die dynamische Rente. Sie beteiligt die Rentner an der wirtschaftlichen Entwicklung ihres Landes. So können steigende Kosten des Rentners mit einer steigenden Rente aufgefangen werden.

Die Renten werden jährlich zum 1. Juli angepasst. Die Anpassung erfolgt über den aktuellen Rentenwert. Er ist die veränderliche Größe in der schon bekannten Rentenformel.

BITTE BEACHTEN SIE:

Im Jahr 2004 findet zum 1. Juli keine Rentenanpassung statt. Diese Maßnahme ist Teil des so genannten Stabilitätspaktes der Bundesregierung. Im Jahr 2005 werden die Renten dann wieder angepasst werden.

Auch für die Berechnung des aktuellen Rentenwertes existiert eine Formel. Sie berücksichtigt beispielsweise die Lohn- und Gehaltsentwicklung aller Arbeitnehmer ebenso wie ihre Aufwendungen für die Altersvorsorge.

Die Rentenanpassung kann in Prozent ausgedrückt werden. So stiegen die Renten zum 1.7.2003 beispielsweise um 1,04 Prozent. Der aktuelle Rentenwert betrug zum 1.7.2002 25,86 EUR und ab 1.7.2003 dann 26,13 EUR.

BEISPIEL:

So wirkt sich die Dynamik der Rentenanpassungen aus: Betrug im zweiten Halbjahr 1988 die Höhe einer Altersrente auf der Basis von 45 Entgeltpunkten 1 677 DM monatlich, so stieg diese Rente aufgrund von Rentenanpassungen in den letzten 15 Jahren auf gegenwärtig 1 176 EUR. Das entspricht einer Rentensteigerung um fast 40 Prozent. Die **Tabelle 6** auf Seite 23 zeigt Ihnen die Rentenanpassungen der letzten 22 Jahre.

Die Rentner erhalten über die jährliche Anpassung eine so genannte Rentenanpassungsmitteilung. Sie wird pünktlich zur Rentenanpassung verschickt.

Nicht bei allen Rentnern steigt tatsächlich der monatlich gezahlte Betrag um den veröffentlichten Prozentsatz an. Einige Renten setzen sich aus mehreren Teilen zusammen und davon werden nicht immer alle angepasst.

Höherversicherungsbeiträge konnten bis zum 31.12.1997 gezahlt werden.

Dazu zählt beispielsweise der Anteil der Rente, der aus **Höherversicherungsbeiträgen** resultiert. Hier handelt es sich um eine statische Zusatzleistung, die nicht angepasst wird. Bei Hinterbliebenenrenten kann aber auch ein Grund sein, dass die bereits angepasste Rente mit einer eigenen Rente, Einkommen oder beispielsweise einer Unfallrente zusammentrifft. Diese Zahlungen sind dann unter Umständen anzurechnen.

Folgt Ihre Rentenanpassung nicht den bekannten Prozentsätzen, so ist das also nicht gleich ein Grund zur Sorge.

Tabelle 6: Rentenanpassungen seit 1982 – in den alten Bundesländern –

| Zeitpunkt der Rentenanpassung | Höhe der Rentenanpassung % | Zeitpunkt der Rentenanpassung | Höhe der Rentenanpassung % |
|-------------------------------|----------------------------|-------------------------------|----------------------------|
| 1.1.1982 | 5,76 | 1.7.1993 | 4,36 |
| 1.7.1983 | 5,59 | 1.7.1994 | 3,39 |
| 1.7.1984 | 3,40 | 1.7.1995 | 0,50 |
| 1.7.1985 | 3,00 | 1.7.1996 | 0,95 |
| 1.7.1986 | 2,90 | 1.7.1997 | 1,65 |
| 1.7.1987 | 3,80 | 1.7.1998 | 0,44 |
| 1.7.1988 | 3,00 | 1.7.1999 | 1,34 |
| 1.7.1989 | 3,00 | 1.7.2000 | 0,60 |
| 1.7.1990 | 3,10 | 1.7.2001 | 1,91 |
| 1.7.1991 | 4,70 | 1.7.2002 | 2,16 |
| 1.7.1992 | 2,87 | 1.7.2003 | 1,04 |

Die Rendite

Immer mehr Versicherte fragen sich, ob ihren eingezahlten Beiträgen auch eine entsprechende Leistung im Alter gegenüberstehen wird, und stellen Vergleiche mit privaten Anlageformen an. Diesen Vergleich muss die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht scheuen.

Die Frage nach der Rendite ist allerdings nicht einfach und pauschal zu beantworten. Hier wären eigentlich umfangreiche versicherungsmathematische Berechnungen nötig. Das Ergebnis ist untrennbar mit dem jeweiligen Versicherungsverlauf verbunden. Hier kommt zum Tragen, dass es „die Rente“ nicht gibt. Sie ist für jeden Versicherten individuell zu berechnen. Die vorhergehenden Kapitel haben gezeigt, dass Zeitraum und Umfang der Beitragsentrichtung entscheidend sind.

So verdiente beispielsweise ein Versicherter von Anfang 1958 bis Ende 2002 – also 45 Jahre lang – immer genau den Durchschnittsverdienst aller Versicherten und zahlte für diesen auch Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Für diesen Zeitraum haben der Versicherte und sein Arbeitgeber rund 240 000 DM als Gesamtsumme aller Beiträge gezahlt.

Der Zuschuss zur Pflegeversicherung entfällt zum 1.4.2004.

Der Versicherte erhält daraus zurzeit eine monatliche Rente von 1 176 EUR. Zusätzlich erhält er einen **Zuschuss** zur Kranken- und Pflegeversicherung.


Die Rendite beträgt in diesem Beispiel rund 5 Prozent, wenn man von einer durchschnittlichen Lebenserwartung ausgeht. Zu geringfügigen Abweichungen kann es in Abhängigkeit von Geschlecht, Familienstand und Alter bei Rentenbeginn kommen.

Einen Zinssatz von 5 Prozent hätte auch die rein private Altersvorsorge über 45 Jahre hinweg erzielen müssen. Dann entspräche die Leistung aus der privaten Altersvorsorge der Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Bei der Betrachtung der Rendite dürfen nicht die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung vergessen werden, die zusätzlich zur Altersrente angeboten werden. Dazu zählen beispielsweise Rehabilitationsmaßnahmen, die Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos und Renten an Hinterbliebene. Diese Leistungen müssten auch bei einer privaten Altersvorsorge mitversichert werden.

Wir geben Auskunft. Wir beraten. Wir helfen.

In unseren Auskunfts- und Beratungsstellen.

Unsere fachkundigen Mitarbeiter helfen Ihnen gern. Im ganz persönlichen Gespräch. Kostenlos. In vielen Auskunfts- und Beratungsstellen wurden trägerübergreifende Servicestellen für Rehabilitation eingerichtet . Hier erhalten Sie Rat und Unterstützung beim Beantragen von Rehabilitationsleistungen aller Reha-Träger. Gern können Sie uns auch eine E-Mail schicken.

Am kostenlosen Service-Telefon.

Wählen Sie 0800 3 33 19 19. Zum Nulltarif. Auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten. Montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 19.30 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Auf unseren Internetseiten.

Unter www.bfa.de erreichen Sie uns rund um die Uhr. Sie können Vordrucke oder Broschüren herunterladen, bequem eine Renteninformation anfordern und sich über viele Themen in der gesetzlichen Rentenversicherung informieren.

Durch unsere Versichertenberater/-innen auch ganz in Ihrer Nähe.

Die bundesweit ehrenamtlich tätigen Versichertenberater/-innen geben nicht nur Auskunft, sondern beraten Sie auch und helfen beim Ausfüllen von Anträgen. Die Anschriften erfahren Sie in den Auskunfts- und Beratungsstellen, Versicherungsämtern oder auf den Internetseiten der BfA.

In den Versicherungsämtern der Stadt- und Landkreise als unseren Partnern.

Dort können Sie auch Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder um Weiterleitung Ihrer Versicherungsunterlagen bitten.

Unsere Auskunfts- und Beratungsstellen finden Sie in



86150 Augsburg

Bahnhofstr. 7
Telefon 0821 5035-0
Telefax 0821 5035-190
bfa.in.augsburg@bfa.de

10707 Berlin

Fehrbelliner Platz 5
Telefon 030 86888-0
Telefax 030 86888-27496
bfa.in.berlin-wilmersdorf@bfa.de

10179 Berlin

Wallstr. 9-13
Telefon 030 20247-5
Telefax 030 20247-699
bfa.in.berlin-mitte@bfa.de

 **28195 Bremen**

Domshof 18-20
Telefon 0421 3652-0
Telefax 0421 3652-190
bfa.in.bremen@bfa.de

 **33602 Bielefeld**

Bahnhofstr. 28
Telefon 0521 5254-0
Telefax 0521 5254-190
bfa.in.bielefeld@bfa.de

 **09111 Chemnitz**

An der Markthalle 3-5
Telefon 0371 6971-0
Telefax 0371 6971-190
bfa.in.chemnitz@bfa.de

06749 Bitterfeld

Walther-Rathenau-Str. 38
Telefon 03493 6020-0
Telefax 03493 6020-40
bfa.in.bitterfeld@bfa.de

 **03046 Cottbus**

Spremberger Str. 13/15
Telefon 0355 494-0
Telefax 0355 494-190
bfa.in.cottbus@bfa.de

 **53111 Bonn**

Rabinstr. 6
Telefon 0228 2808-01
Telefax 0228 2808-1961
bfa.in.bonn@bfa.de

64283 Darmstadt

Ludwigstr. 1
Telefon 06151 153769-0
Telefax 06151 153659-29
bfa.in.darmstadt@bfa.de

14770 Brandenburg

Nicolaiplatz 12
Telefon 03381 3209-0
Telefax 03381 3209-11
bfa.in.brandenburg@bfa.de

06844 Dessau

Zerbster Str. 32
Telefon 0340 23011-0
Telefax 0340 23011-190
bfa.in.dessau@bfa.de

 **38100 Braunschweig**

Friedrich-Wilhelm-Str. 3
Telefon 0531 1230-0
Telefax 0531 1230-190
bfa.in.braunschweig@bfa.de

 **44137 Dortmund**

Hansastr. 95
Telefon 0231 9063-500
Telefax 0231 9063-590
bfa.in.dortmund@bfa.de



01307 Dresden

Fetscherstr. 34
Telefon 0351 44060-0
Telefax 0351 44060-190
bfa.in.dresden@bfa.de



79098 Freiburg

Friedrichsring 1
Telefon 0761 3871-0
Telefax 0761 3871-190
bfa.in.freiburg@bfa.de

40210 Düsseldorf

Graf-Adolf-Str. 35-37
Telefon 0211 3806-0
Telefax 0211 3806-190
bfa.in.duesseldorf@bfa.de

36037 Fulda

Bahnhofstr. 26
Telefon 0661 250268-0
Telefax 0661 250268-190
bfa.in.fulda@bfa.de

99096 Erfurt

Blosenburgstr. 20
Telefon 0361 3027-0
Telefax 0361 3027-191
bfa.in.erfurt@bfa.de



07545 Gera

Reichsstr. 5
Telefon 0365 91800-0
Telefax 0365 9180076-190
bfa.in.gera@bfa.de



45127 Essen

Lindenallee 6-8
Telefon 0201 24033-0
Telefax 0201 24033-190
bfa.in.essen@bfa.de



35390 Gießen

Südanlage 21
Telefon 0641 9729-0
Telefax 0641 9729-190
bfa.in.giessen@bfa.de



60313 Frankfurt/Main

Stiftstr. 9-17
Telefon 069 29998-0
Telefax 069 29998-190
bfa.in.frankfurt.main@bfa.de



02826 Görlitz

Wilhelmsplatz 1
Telefon 03581 87850-0
Telefax 03581 87850-190
bfa.in.goerlitz@bfa.de



15230 Frankfurt/Oder

Karl-Marx-Str. 2
Telefon 0335 5618-0
Telefax 0335 5618-190
bfa.in.frankfurt.oder@bfa.de

04668 Grimma

Markt 10
Telefon 03437 9241-0
Telefax 03437 9241-19
bfa.in.grimma@bfa.de



06108 Halle

Leipziger Str. 91
Telefon 0345 2925-0
Telefax 0345 2925-190
bfa.in.halle@bfa.de



07743 Jena

Goethestr. 1
Telefon 03641 4708-0
Telefax 03641 4708-190
bfa.in.jena@bfa.de

20354 Hamburg

Poststr. 6 a
Telefon 040 34891-0
Telefax 040 34891-190
bfa.in.hamburg@bfa.de



67655 Kaiserslautern

Stiftsplatz 5
Telefon 0631 32040-0
Telefax 0631 32040-190
bfa.in.kaiserslautern@bfa.de



20535 Hamburg

Bürgerweide 4
Telefon 040 24190-0
Telefax 040 24190-136
bfa.in.hamburg@bfa.de



76133 Karlsruhe

Kaiserstr. 215
Telefon 0721 1804-0
Telefax 0721-1804-190
bfa.in.karlsruhe@bfa.de



30159 Hannover

Bahnhofstr. 8
Telefon 0511 35799-0
Telefax 0511 35799-190
bfa.in.hannover@bfa.de



34117 Kassel

Friedrich-Ebert-Str. 5
Telefon 0561 7890-0
Telefax 0561 7890-190
bfa.in.kassel@bfa.de



74072 Heilbronn

Lohtorstr. 2
Telefon 07131 203936-0
Telefax 07131 203936-190
bfa.in.heilbronn@bfa.de



24103 Kiel

Herzog-Friedrich-Str. 44
Telefon 0431 9878-0
Telefax 0431 9878-190
bfa.in.kiel@bfa.de

98693 Ilmenau

Marktstr. 12 b
Telefon 03677 84519-0
Telefax 03677 84519-190
bfa.in.ilmenau@bfa.de



50667 Köln

Hohe Str. 160-168
Telefon 0221 25882-0
Telefax 0221 25882-190
bfa.in.koeln@bfa.de

**04105 Leipzig**

Nordstr. 17
Telefon 0341 71135-0
Telefax 0341 71135-190
bfa.in.leipzig@bfa.de

**48143 Münster**

Von-Steuben-Str. 20
Telefon 0251 5382-0
Telefax 0251 5382-190
bfa.in.muenster@bfa.de

**23552 Lübeck**

Breite Str. 47
Telefon 0451 79947-01
Telefax 0451 79947-190
bfa.in.luebeck@bfa.de

**17033 Neubrandenburg**

Brodaer Str. 11
Telefon 0395 5637-0
Telefax 0395 5637-190
bfa.in.neubrandenburg@bfa.de

**39108 Magdeburg**

Maxim-Gorki-Str. 14
Telefon 0391 7399-0
Telefax 0391 7399-190
bfa.in.magdeburg@bfa.de

**90443 Nürnberg**

Richard-Wagner-Platz 1
Telefon 0911 2380-0
Telefax 0911 2380-192
bfa.in.nuernberg@bfa.de

**55116 Mainz**

Am Brand 31
Telefon 06131 274-0
Telefax 06131 274-190
bfa.in.mainz@bfa.de

**26122 Oldenburg**

Elisenstr. 12
Telefon 0441 9507950
Telefax 0441 950795-190
bfa.in.oldenburg@bfa.de

**68159 Mannheim**

E 1, Nr. 16
Telefon 0621 1591-0
Telefax 0621 1591-190
bfa.in.mannheim@bfa.de

**49074 Osnabrück**

Neumarkt 7/Eingang
Große Straße
Telefon 0541 3357-0
Telefax 0541 3357-190
bfa.in.osnabrueck@bfa.de

**80331 München**

Viktualienmarkt 8
Telefon 089 51081-0
Telefax 089 51081-190
bfa.in.muenchen@bfa.de

**01796 Pirna**

Dohnaische Str. 68
Telefon 03501 4667-0
Telefax 03501 4667-190
bfa.in.pirna@bfa.de

08523 Plauen

Oberer Steinweg 4
Telefon 03741 28026-0
Telefax 03741 28026-190
bfa.in.plauen@bfa.de

18439 Stralsund

Langenstr. 54
Telefon 03831 2801-51
Telefax 03831 2801-37
bfa.in.stralsund@bfa.de

 **14473 Potsdam**

Lange Brücke 2
Telefon 0331 8853-0
Telefax 0331 8853-190
bfa.in.potsdam@bfa.de

 **70174 Stuttgart**

Kronenstr. 25
Telefon 0711 1871-5
Telefax 0711 1871-690
bfa.in.stuttgart@bfa.de

 **93047 Regensburg**

Maximilianstr. 9
Telefon 0941 5849-0
Telefax 0941 5849-190
bfa.in.regensburg@bfa.de

 **98527 Suhl**

Marienstieg 3
Telefon 03681 786-0
Telefax 03681 786-190
bfa.in.suhl@bfa.de

 **18055 Rostock**

Kröpeliner Str. 57
Telefon 0381 45945-0
Telefax 0381 45945-190
bfa.in.rostock@bfa.de

 **54290 Trier**

Domfreihof 1
Telefon 0651 97071-0
Telefax 0651 97071-190
bfa.in.trier@bfa.de

 **66111 Saarbrücken**

Grhgz.-Friedrich-Str. 16-18
Telefon 0681 9370-0
Telefax 0681 9370-190
bfa.in.saarbruecken@bfa.de

 **89073 Ulm**

Karlstr. 33
Telefon 0731 96735-0
Telefax 0731 96737-190
bfa.in.ulm@bfa.de

 **19053 Schwerin**

Schmiedestr. 8-12
Telefon 0385 5758-0
Telefax 0385 5758-190
bfa.in.schwerin@bfa.de

38855 Wernigerode

Breite Str. 53 a
Telefon 03943 6963-0
Telefax 03943 6963-19
bfa.in.wernigerode@bfa.de

65183 Wiesbaden

Marktstr. 10
Telefon 0611 157559-0
Telefax 0611 157559-190
bfa.in.wiesbaden@bfa.de

06886 Wittenberg

Collegienstr. 59 c
Telefon 03491 4204-0
Telefax 03491 4204-190
bfa.in.wittenberg@bfa.de

 **97070 Würzburg**

Schönbornstr. 4-6
Telefon 0931 3572-0
Telefax 0931 3572-190
bfa.in.wuerzburg@bfa.de

 **42103 Wuppertal**

Wupperstr. 14
Telefon 0202 4595-01
Telefax 0202 4595-1961
bfa.in.wuppertal@bfa.de

06712 Zeitz

Roßmarkt 13
Telefon 03441 8588-0
Telefax 03441 8588-19
bfa.in.zeitz@bfa.de

 **08056 Zwickau**

Hauptmarkt 24/25
Telefon 0375 27748-0
Telefax 0375 27748-190
bfa.in.zwickau@bfa.de

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
Dezernat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon 030 865-1
Telefax 030 865-27379
Internet www.bfa.de
E-Mail bfa@bfa.de
Herstellung: Fa. H. Heenemann GmbH & Co., Berlin
1. Auflage (01/2004)

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der BfA; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



Die neue Rentenreform

- Änderungen im Jahr 2004
- Reformpläne für das Jahr 2005
- Neuregelungen bei der privaten Altersvorsorge

Sicherheit für Generationen
Die gesetzliche Rente

Wir bieten an: Die neue Rentenreform

Diese Broschüre erläutert das umfangreiche Reformpaket der Bundesregierung.

Sie erfahren, welche Änderungen bereits im Jahr 2004 greifen, aber auch, welche Reformpläne für 2005 vorgesehen sind. Auch die Neuregelungen in der zusätzlichen Altersvorsorge werden Ihnen nicht vorenthalten.

Eine lesenswerte Lektüre also für alle – Versicherte wie Rentner.

Sie können die Broschüre bei der

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Vordruckversandstelle,
10704 Berlin

oder per E-Mail unter Vordruck@bfa.de

bestellen.

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte – kurz BfA – ist der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für alle pflichtversicherten Angestellten. Freiwillig können ihr auch Hausfrauen, Freiberufler und Gewerbetreibende – Selbständige auch als Pflichtversicherte – beitreten.

Die Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber zahlt die BfA sofort wieder aus. Sie leistet vor allem Renten im Alter, bei Erwerbsminderung sowie an Hinterbliebene und finanziert Rehabilitationsleistungen zur Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit.

Als „Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen“ (ZfA) berechnet die BfA die staatlichen Zulagen zur privaten Altersvorsorge und zahlt sie aus.

Die BfA betreut über 25 Millionen Versicherte und mehr als acht Millionen Rentner in der Bundesrepublik Deutschland. Sie hat ihren Sitz in Berlin und zahlreiche Auskunft- und Beratungsstellen in allen Bundesländern, auch in Ihrer Nähe.



Bundesversicherungsanstalt für Angestellte